

Satzung

Unternehmer-Gemeinschaft Hohen Neuendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Unternehmer-Gemeinschaft Hohen Neuendorf e.V., abgekürzt UGHN e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hohen Neuendorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, erstmals beginnend mit dem 01. Januar 2021. Der Zeitraum vom 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (5) Der Verein lädt Unternehmerinnen und Unternehmer gleichsam zur Mitarbeit ein. Bei Berufsbezeichnungen, Funktionen usw. ist die grammatikalisch weibliche Form der grammatikalisch männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Belebung und Stärkung des Unternehmens- und Wohnstandorts Hohen Neuendorf mit dem Ziel, seine Attraktivität sowohl für die Wirtschaft als auch für das Leben, Arbeiten und Lernen in Hohen Neuendorf zu erhöhen. Der Verein soll Unternehmer und Unternehmen in Hohen Neuendorf und der Region zusammenbringen, vernetzen, den Erfahrungsaustausch fördern und ihre Stellung in der lokalen Wirtschaft und Politik darstellen, schützen und stärken.
- (2) Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung der Interessen des Vereins und der in ihm vertretenen Unternehmer und Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit, öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Stadtverwaltung, dem Landkreis Oberhavel und dem Land Brandenburg
 - Vernetzung der im Verein zusammengeschlossenen Unternehmer mit weiteren Institutionen und Initiativen vor Ort, um den Austausch untereinander zu fördern und gemeinsame Interessen herauszuarbeiten.
 - Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bezug auf die politischen, administrativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft
 - Nutzung von Fördermöglichkeiten der Stadt, des Landes Brandenburg, des Kreises, des Bundes und der europäischen Union und sonstiger Institutionen.
 - Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele des Vereins, seine Aktivitäten und seine aktuellen Projekte.
 - Darstellung der Leistungen der im Verein zusammengefassten Unternehmen und Unternehmer
 - Beratung und Hilfestellung bei Ansiedlung und Existenzgründungen.
 - Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Schulen, beruflichen Bildungseinrichtungen, der IHK und ähnlichen Einrichtungen, auch mit dem Ziel, durch Begleitung in der Ausbildung Nachwuchs zu qualifizieren.
 - Förderung der Integration ausländischer Arbeitssuchender und Arbeitnehmer durch Unterstützung bei Ausbildung, Qualifizierung, der Vermittlung von Praktika und Arbeitsplätzen
 - Eintreten für die Schaffung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen und für die Förderung der Arbeitsgesundheit von Unternehmern und Mitarbeitern
 - Beteiligung des Vereins an Projekten der Stadt Hohen Neuendorf, z.B. des Wirtschaftsbeirats der Stadt Hohen Neuendorf
 - die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder
 - die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern gerichtet auf die Verwirklichung des Vereinszwecks
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Gesellschaften sein, die eine unternehmerische, d.h. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und in Hohen Neuendorf
 - a) ihr Gewerbe oder ihre freiberufliche Tätigkeit ausüben und/oder
 - b) ihren Wohnsitz oder – bei juristischen Personen – ihren Unternehmenssitz haben.
 Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder ähnliche Mitglieder eines Vertretungsorgans eines Unternehmens mit Sitz in Hohen Neuendorf sowie ehemalige Unternehmer aus Hohen Neuendorf können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit in einer anderen Stadt oder Gemeinde aus der Umgebung von Hohen Neuendorf ausüben, sowie Nichtunternehmer, die sich zu dem Zweck und der Satzung des Vereins bekennen, als ordentliche Mitglieder in den Verein aufzunehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail oder Fax übermittelten Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich, per E-Mail oder Fax abgelehnt wurde.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder per E-Mail oder Fax übermittelten Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Verein fällige Mitgliedsbeitrag wird nicht zeitanteilig für den Rest des Geschäftsjahres erstattet.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche bzw. per E-Mail oder Fax an den Vorstand zu übermittelnde Erklärung und wird am Ende des bei Zugang der Erklärung laufenden Geschäftsjahres, sofern die Kündigungsfrist nach Satz 2 eingehalten ist, andernfalls zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres, also spätestens am 30. November des jeweiligen Geschäftsjahres, beim Vorstand eingegangen sein.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins in erheblichem Maß verletzt,
 - b) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen nachweislich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge nach der Beitragsordnung erhoben.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach **Mitgliedergruppen** (z.B. Einzelunternehmer, Handels- und Kapitalgesellschaften, Gründer) unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln. Diese Beitragsordnung kann insbesondere bestimmen, dass sich die Mitglieder des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten müssen, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen, und dass Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen den dadurch entstehenden, erhöhten Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr zu tragen haben.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich, per E-Mail oder Fax gegenüber dem Vorstand erklärt haben bzw. innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl erklären.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können die Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Weitere Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung regeln.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand **mindestens 3 Wochen** vorher schriftlich oder per E-Mail oder Fax bekannt gegeben.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail oder Fax mitzuteilen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung schriftlich oder per E-Mail oder Fax mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die aufgrund eines Verlangens oder einer Monierung einer Aufsichts-, Registergerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen erforderlich werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail oder Fax mitgeteilt werden.

(9)

Die Mitgliederversammlung darf nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands auch mit Hilfe von Videokonferenztechnik als vollständig virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung mit präsenten und per Video zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt werden (Online-Mitgliederversammlung). Die Durchführung als Online-Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern an ihre beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse spätestens am Tag vor der Online-Mitgliederversammlung mitzuteilen. Abstimmungen und Wahlen der per Video zugeschalteten Mitglieder erfolgen abweichend von Abs. (7) Satz 1 durch Ansage ihres Abstimmungsverhaltens, wobei durch die verwendete Technik und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein muss, dass a) nur zugelassene Mitglieder abstimmen können, und b) jedes Mitglied nur einmal abstimmen kann. Beschließt die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl, so sind zusätzlich technische und organisatorische Maßnahmen einzurichten, die die Anonymität der Abstimmenden gewährleisten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden ,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu neun Beisitzer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt, einer der Vorstandsmitglieder muss der Erste oder Zweite Vorsitzende sein. Die Vertretungsberechtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Positionen abzustimmen. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) **Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.**
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, eingeschlossen Gesellschaften, Vertretungsorgane von juristischen Personen oder andere Personenmehrheiten als Mitglieder. Personenmehrheiten können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Natürliche Personen sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Fördermitglieder sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht ist mit schriftlicher, ausdrücklich auf eine einzelne Mitgliederversammlung ausgestellte Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragbar. Dauervollmachten oder Generalvollmachten berechtigen nicht zur Ausübung des Stimmrechts für den Vertretenen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind volljährige, voll geschäftsfähige, natürliche Personen.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen die gesamte Wirtschaftsführung und den Jahresabschluss. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind. Über Art, Dauer, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Der Bericht ist dem Vereinsvorstand vorzulegen. Die Rechnungsprüfer teilen die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mündlich mit.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben. Jedes Organ des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Alle Vereins- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 21 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hier- nach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verein kann auf seine Kosten eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie eine Rechtsschutzversicherung für die Tätigkeit des Vorstandes abzuschließen. Hiermit sollen alle Haftungsrisiken des Vorstandes für die Vereinstätigkeit, auch vermögensrechtlicher Art, abgedeckt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Soweit mindestens sieben Mitglieder gegen die Auflösung des Vereins stimmen, gilt der Auflösungsantrag als abgelehnt.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 11.Juli 2017 beschlossen und zuletzt am 29.Novemberr 2022 geändert; die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin in Kraft.